



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CCCXI. Kurfürst Albrechts Richterspruch in Klagesachen des Rathes und
der Gemeinde zu Prenzlau wider den Bürgermeister und Richter daselbst,
Albrecht Schönfeldt, vom 26. März 1479.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

CCCXI. Kurfürst Albrechts Richterspruch in Klagesachen des Rathes und der Gemeinde zu
Prenzlau wider den Bürgermeister und Richter daselbst, Albrecht Schönfeldt,
vom 26. März 1479.

Wir Albrecht, von Gots Gnaden Marggrave zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Kammerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pomern etc. Hertzog, Burggrave zu Nürnberg vnd Furste zu Rugen etc., Thun kund öffentlich mit diesem Brive, das auf Vnser Fürbescheiden, als wir mit Vnnfern Reten zu Gericht gefelsen, fur Vns komen sind mit vollem Gewalt Vnser lieben getrewen Burgermeistere, Rathmanne, Gewercken vnd gantze Gemein Vnser Stadt Prenslow, nemlich Thewes Rulow vnd Achim Schiewelbein von des Rats, Clawes Damerow vnd Clawes Schwafe, Didecke Eickstedte vnd Mores Philipps von der vir Wercken, vnd von der Gemein wegen Kerstian Sturm, Heinrich Berotel, Lawrentz Grotte vnd Clawes Bandelow gegen vnsern lieben getrewen Albrecht Schonfeldt, Irem Burgemeister, von etlicher Zuspruch wegen, die sie in nachfolgender Weyls zu Im vor Vns im Gericht daregeleht haben, doch mit Vorbehaltnuß den andern Iren Mitbürgern, so die Zeit von den Stettinischen in Faucknuß fassen vnd vielleicht noch gehalten werden, die Zuspruch zu dem genandten Schönfeldt zu haben vermeinten, daß Ihn dieselben auch darum, ob sie Ihme des nicht erlassen wolten, vor Vns rechtfertigen mögen vnd darauf in Clag vnd Ansprach also dargelegt.

Albrecht Schonfeldt jetzt genandter sey Ihr Burgemeister gewest vnd habe sich dazu angenommen In Vnser Stadt Prentzlow bey Ihnen Richter zu seyn, das Ihm nach der Stadt Herkommen vnd Gewohnheit beyde zusamen nicht geziemet hat, des halben vnd darum sie Ihn des Burgermeister-Ambts entfetzen wolten, das sey Ihm zum Verdris kommen vnd habe sich dagegen etlicher Droh-Worte gebraucht, auf die Meinung, Er wolle solches rächen vnd darinnen nicht versparen sein Leib oder Gut. Nach solchem hab sich begeben, daß Ihnen vnd den Ihrigen ein großer mercklicher Verlust vnd Niederlag gegen den Stettinischen zugestanden, dabey er auch gewest sey, habe das verwarlost vnd damit seiner gescheenen Drohe aus Neid vnd Haß Krafft gegeben, daß Ihnen vnd Gemeiner Statt zu unüberwindlichen Schaden gekommen sey.

Das verantwortet Albrecht Schonfeldt durch seinen angedingten Fürsprecher also, Er sey Burgemeister vnd auch Richter in Vnser Stadt Prentzlow gewest, aber do Ihm ein Rat des nicht hab wollen gönnen, sey er hierher gen Berlin geritten vnd bey Vnserm Sone oder seinen Gewaltigen zu erlangen, damit er des Richter-Ambts erlassen werden mocht, das hab er aber auf daselb mahl in Abwesen Vnser Sones an Lorentzen von Schaumburg noch an Johannsen Vogel in kein Weis erlangen mögen, vnd als er wieder anheimb komen sey, habe er einen Rat heimggeben, solches abzutragen, vnd wollen sie sich der Macht gebrauchen vnd In das Richter Ambts erlassen, so gebe er seinen halben zu, daß sie einen andern Richter welen. Do so hatte sich darnach begeben vnd war so fern kommen, daß er das Gericht mit Verwilligung der Herrschafft begeben hat. Nach sulchen hätten weiter furgenommen, In des Burgemeister-Ambts auch zu entfetzen, daß sie doch nach Gewonheit vnd Herkomen der Stadt kein Macht hetten, er hätte es dann verwirekett, das aber nimmer zu Ihm bracht werden möchte. Aus der Urfach hab er gesagt, Er wolt lieber Tod seyn, denn daß Ihm die Schmach unverwücket geschehen solt, denn es treffe Ihm seine Ehre an, vnd habe, als sie fürgeben, nicht gedrohet. Dafs er auch nicht anders

geredt habe, erbiethen er sich sein, wo es Noth sey mit seinen Rechten zu bevesten. Darwieder der von Prentzlow Machtweltigen: Sie getraueten, Er dazu nicht gelassen werden solt, dann sie Im des durch redliche kundtschafft mit den des Rats, Gewereken vnd Gemeinde, die das gehort hätten, überwinden mochten. Das vermeinte Albrecht Schönfeldt, wie vorgetrauede, Ihnen solche kundtschafft im Recht nicht zugelassen werden solte, denn die, die sie anzeigen thun, sind parteyfch vnd mogen Im nicht befagen, nachdem dieselben auch mit Anckläger sind. Fürter mehr liessen die Machtweltigen der von Prenzlav reden, Als sie Ihn in Schulden hetten, wie vorgelautet hab, das er Verwarlofung der Wagenburg vnd Niederlag gethan habe, des ziehen sie sich an Erbar Leut, die mit im Feld gewest vnd Iren halben unparteyfch sind, die sie alsbald benannten, nemlich Henning von Arnym, Achim von Blanckenburg, Hans von Bredow, Achim, Gercke, Zabel vnd Thomas von Holzendorff, die alle zugelassen vnd verhört sind, der ihrer jeder in den Sachen vor Vns, so viel Ihn der Ding kund vnd wissend gewest ist, gesagt hat: Drauf Albrecht Schönfeldt reden liess, er hab in denselben Dingen getreulich, ungefährlich vnd nach seinen besten Verständniß gehandelt, der Stadt zu gut, so viel er gemogt vnd an Ihm gewest, dazu gedencck er auch thun, was recht sey. Dowieder die von Prentzlow wie vor, die verwarlofung ihres empfangenen Schadens sey durch Ihn, wie sie vor fürbracht haben, geschehen vnd habe sich damit verwürcket, das sie Im des Burgemeistern Ampts billig entsetzet vnd sie Ihn auch dazu nicht mehr bey Ihnen vermeynen zuhaben. Nachrede Albrecht Schönfeldts: Er habe das nicht verwirckt, getrauede, sein erbare Antwort, Entschuldigung vnd Erbitung, die als vorgemeldet seinen halben fürbracht vnd gehört sein worden, Ihn des durch vnsern Rechtspruch wohl entschuldigen, des wolle er geniessen vnd entgelten, wie recht sey. Vnd nach beyder Theil fürbringen haben sie es zu Recht gefätzt. Darruf haben wir vns mit vnsern beyitzenden Räten bedacht vnd auf heut nach Klage, Antwort vnd verhörter Kundtschafft der Unparteyfchen, mit sambt den Burgemeister vnd Vnsern Räten aus vnser alten vnd neuen Stadt Brandenburg, auch den burgemeistern vnser Stadt Stendal vnd Franckfurt, einträchtiglich zu Raht gesprochen: Thue der Burgemeister Albrecht Schönfeldt mit seinem Eyde das beweisen, als er durch seinen Fursprechen fürgeben hat, das das wahr sey vnd das er die Ding treulich vnd ungefährlich gehandelt hab; so sey er Ihnen um Ihren zusprach, den sie nach laut ihrer Anklag zu ihm gelegt haben, nichts schuldig vnd sie sollen Ihn auch seines Burgemeister Ampts nicht entsetzen, denn mit Recht an billigen Steten, vnd dieweil sie Ihn mit Recht seines Ampts nicht entsetzen, wie vor, soll er billig in seinen Stand vnd wesen bleiben, wie vor: vnd des zu Vhrkund haben wir vnser Insiegel an diesen Briven lassen hengen, der geben ist zu Cölln an der Spree, am Freytag nach vnser lieben Frauen Tag amunciationis, nach Christi Geburt Vierzehn hundert vnd darnach im Neun vnd siebenzigsten Jare.

Aus einem Copialbuche.